

Haftung/Haftungsverzicht bei Trainings auf dem Club-Trainingsgelände

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an den Trainingsfahrten teil. Sie tragen für sich, Mitarbeiter und Helfer die alleinige Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeugen verursachten Schäden und erklären mit ihrer Unterschrift den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die beim Training entstehen, und zwar gegen

- die FIA, die CIK, die FIM, die UEM, den DMSB, die Mitgliedsorganisationen des DMSB, die Deutsche Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH, deren Präsidenten, Organe, Geschäftsführer, Generalsekretäre
- die ADAC-Gaue, den Promotor/Serienorganisator
- Behörden, Renndienste und alle anderen Personen, die mit der Organisation des Trainings, dem Verein und den Vereinsmitgliedern und sonstigen Personen in Verbindung / Verwandtschaft stehen
- Den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden, und die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen,

außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Personenkreises –beruhen:

gegen

- Die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer, Mitfahrer, Angehörige), deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge,
- Den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer, Mitfahrer (anderslautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/in, Mitfahrer/in gehen vor!) und eigene Helfer

Verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Wettbewerb (Training) entstehen, **außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters, Angehörigen oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder der grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.**

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass während des Trainings eine schnelle Verbindung zu eine Einsatzzentrale eines Sanitätsdienstes gegeben ist.



Name des Teilnehmers in Druckbuchstaben

Ort, Datum

Unterschrift des Teilnehmers (bei Minderjährigen Erziehungsberechtigter)